



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

**Recherchen des ZDF Magazin Royale zur Verfolgung von Straftaten mit rechtsextremen Hintergrund - Teil 1**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Am 27. Mai hat das ZDF Magazin Royale eine Recherche zur Verfolgung von Straftaten im Internet veröffentlicht. Die Ergebnisse sind unter „tatütata.fail“ abrufbar. Den Ermittlungsbehörden in Schleswig-Holstein gelang es demnach im Gegensatz zu den Ermittlungsbehörden mehrerer anderer Bundesländer nicht, den Tatverdächtigen zu einem Hakenkreuz-Posting bei Telegram zu ermitteln. Angemerkt wurde zudem, dass bei der schleswig-holsteinischen Onlinewache keine anonymen Anzeigen möglich sind.

1. Welche personellen und sachlichen Ressourcen fehlen den schleswig-holsteinischen Ermittlungsbehörden, so dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern kein Tatverdächtiger im Fall des Hakenkreuz-Postings im Messenger-Dienst „Telegram“ ermittelt werden konnte?

Antwort:

Nach den aktuell vorliegenden, vorläufigen Erkenntnissen lagen den Ermittlungsbehörden in Baden-Württemberg Erkenntnisse vor, über die die Ermittlungsbehörden in Schleswig-Holstein nicht verfügten. Daher kamen in Schleswig-Holstein als Ermittlungsansätze nur eine Nutzeranfrage beim Dienstanbieter „Telegram“ und eine Recherche in offen zugänglichen Quellen in Betracht. Letzteres führte nicht zur Identifizierung des Nutzers. Von einer Anfrage beim Dienstanbieter „Telegram“ wurde abgesehen, da diese Anfrage nach kriminalistischer Erfahrung von vornherein als nicht erfolgversprechend zu bewerten ist. Derzeit ist der Landespolizei Schleswig-Holstein kein Fall bekannt, in dem es in zurückliegender Zeit zu einer Auskunftserteilung durch „Telegram“ gegenüber deutschen Strafverfolgungsbehörden gekommen wäre.

In der Gesamtbetrachtung lässt der Vorgang keinen Rückschluss auf fehlende personelle oder sachliche Ressourcen zu. Hervorzuheben ist, dass der mangelnde Auskunftswille des Dienstanbieters eine erhebliche Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten bedeutet.

2. Was hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren unternommen, um diese Defizite zu beheben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Ermittlungsschritte haben Polizei und Staatsanwaltschaft im konkreten Fall unternommen, um die Tat aufzuklären?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Umstände standen der Aufklärung im konkreten Fall entgegen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Welche Konsequenzen ziehen Polizei und Staatsanwaltschaft aus diesem Vorgang?

Antwort:

In Bezug auf das konkrete Ermittlungsverfahren wurde durch das zuständige Staatsschutzkommissariat in Itzehoe Kontakt zur Ermittlungsdienststelle in Baden-Württemberg aufgenommen, um den Vorgang weitergehend zu klären. Auch die Staatsanwaltschaft Itzehoe hat aufgrund der Berichterstattung in der Sendung „ZDF Royale“ über die angebliche Identifizierung eines Täters durch andere Ermittlungsbehörden Kontakt zur Staatsanwaltschaft Ellwangen aufgenommen mit dem Ziel der Akteneinsicht. Ein Vergleich der dortigen Ermittlungsergebnisse mit denen der Staatsanwaltschaft Itzehoe soll Aufschluss darüber geben, aus welchen Gründen dort ein Täter ermittelt werden konnte.

Die Verpflichtung von Diensteanbietern zur Identifizierung von Nutzerinnen und Nutzern, die verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, ist für eine erfolgreiche Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet wichtig. Die Landesregierung setzt sich hierfür auf Bundesebene ein.